
TOP 7:

Gesetz zu dem Staatsvertrag vom 14. Dezember 2012 über die abschließende Aufteilung des Finanzvermögens gemäß Artikel 22 des Einigungsvertrages zwischen dem Bund, den neuen Ländern und Berlin (Finanzvermögen-Staatsvertrag)

Drucksache: 353/13

I. Zum Inhalt

Am 14. Dezember 2012 schlossen der Bund, die neuen Länder und Berlin einen Staatsvertrag zur abschließenden Aufteilung des Finanzvermögens der Deutschen Demokratischen Republik gemäß Artikel 22 des Einigungsvertrags. Diesem Staatsvertrag soll mit diesem Gesetz zugestimmt werden (Artikel 1).

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 907. Sitzung am 1. März empfohlen, den Artikel 2 des Gesetzentwurfs (zu § 95a BHO) zu streichen (vergl. BR - Drucksache 29/13 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Finanzausschusses am 17. Mai 2013 im Wesentlichen nach Maßgabe der vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen angenommen und Artikel 2 gestrichen.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag nach Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

